



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltpartnerschaft, Z., G., vertreten durch Herrn Y.Y., Z., G., gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 11. März 2011 betreffend Zurückweisung einer Berufung (§ 273 BAO) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 wurde die Berufung des Herrn H.S. gegen 1. den Gebührenbescheid und 2. den Bescheid über eine Gebührenerhöhung vom 2. September 2010 gemäß [§ 273 Abs. 1 BAO](#) zurückgewiesen. Die Zurückweisung erfolgte, da zur Einbringung einer Berufung gemäß [§ 246 Abs. 1 BAO](#) jeder befugt ist, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Berufungswerber kann daher nur der sein, dem der Bescheid wirksam bekannt gegeben wurde und für den er auch inhaltlich bestimmt war. Das Adressfeld dieses Zurückweisungsbescheides vom 11. Oktober 2010 lautet:

„Herrn
H.S.
vertr. d. X.X. & XX Rechtsanwaltpartnerschaft KG
z.Hd. Herrn Y.Y.
S.
Z.“

Gegen den Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 wurde am 10. November 2010 per Fax eine Berufung eingebracht. Einschreiter sind 1. Berufungswerber H.S. und 2. Berufungswerber X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft vertreten durch Rechtsanwaltspartnerschaft X.X. & Y.Y. Verteidiger in Strafsachen. Hier scheinen nach der Berufung und dem Datum die Namen „C=H.S.“ und „Rechtsanwaltspartnerschaft X.X. & Y.Y.“ auf.

Diese Berufung des 2. Berufungswerbers X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft wurde vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel mit Zurückweisungsbescheid vom 11. März 2011 gemäß [§ 273 Abs. 1 BAO](#) zurückgewiesen. Im Adressfeld dieses Zurückweisungsbescheides scheint auf:

„X.X. & Y.Y.
Rechtsanwaltspartnerschaft KEG
z.Hd. Herrn Y.Y.
S.
Z.“

Diese Zurückweisung wurde wie folgt begründet::

„Die Zurückweisung erfolgte, weil die Berufung aus folgendem Grund nicht zulässig ist:

Zur Einbringung einer Berufung ist gem. [§ 246 Abs. 1 BAO](#) jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Berufungswerber kann daher nur der sein, dem der Bescheid wirksam bekannt gegeben wurde und für den er auch inhaltlich bestimmt war.

Im gegenständlichen Fall ist der Zurückweisungsbescheid vom 11.10.2010 an H.S. gerichtet gewesen, die Zustellung an die X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft KEG erfolgte lediglich aufgrund des Vollmachtsverhältnisses mit H.S..“

Die Berufung des 1. Berufungswerber H.S. gegen den Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Am 11. April 2011 wurde dagegen eine Berufung eingebracht. 1. Einschreiter und 1. Berufungswerber ist Herr H.S. und 2. Einschreiter und 2. Berufungswerber die X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft vertreten durch Rechtsanwaltspartnerschaft X.X. & Y.Y. Verteidiger in Strafsachen wegen Berufungsvorentscheidung Zurückweisungsbescheid. Darin wird ausgeführt:

„Vorweg ist auszuführen, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum das zuständige Finanzamt den Bescheidadressaten in keiner Weise nachvollziehbar anführen kann. Jeder Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde und jedes Urteil eines Gerichtes ist völlig einwandfrei formuliert, während offensichtlich die 1. Instanz des Finanzamtes nicht in der Lage ist, in völlig eindeutiger Weise den Bescheidadressaten anzuführen. Aus dem gegenständlichen Bescheid war für mich eindeutig entnehmbar, dass Bescheidadressat Herr H=H.S. war und dieser Bescheid an mich nur deswegen adressiert war, da ich als dessen Rechtsvertreter im gegenständlichen Verwaltungsverfahren ausgewiesen war. Aus dem Gebührenbescheid geht

unter Betreff hervor, Beschwerde samt Beilagen vorn 07.04.2010 des A=H.S., welcher Umstand eindeutig den Eindruck erweckt, dass dieser Gebührenbescheid gegen H=H.S. ergangen war und ist aus dem Spruch nicht erkennbar, ob die Rechtsanwaltspartnerschaft betroffen ist und ergibt sich aus dem Fettdruck im Zusammenhang mit der Überschrift ‚Gebührenbescheid‘, dass der Klient H=H.S. betroffen ist. Der Zurückweisungsbescheid vom 11.10.2010 ist nach Ansicht des Finanzamtes an Herrn H=H.S. ergangen und beruft sich in diesem Bescheid die Finanzbehörde darauf, dass hier lediglich eine Zustellung an die Kanzlei erfolgt ist. Der Zurückweisungsbescheid ist deswegen nicht zu Recht bestehend, zumal ja die Berufung für A=H.S. eingebracht wurde und nur im Rahmen des Vollmachtsverhältnisses ein Rechtsmittel für H=H.S. eingebracht wurde. Die Behörde hat daher eindeutig den Eindruck erweckt und ist dies auch für einen objektiven Erklärungsempfänger ganz klar, dass dieser Bescheid nur an mich bzw. die Kanzleipartnerschaft deswegen adressiert war, da nach dem Zustellgesetz und nach den Vorschriften über die Vollmacht mir dieser Bescheid zuzustellen war. Es wurde auch in dem Bescheid der 1. Instanz in keiner Weise eine Haftung des Rechtsvertreters ausgesprochen. Die Bescheide sind daher rechtswidrig und wird aufgrund dieser rechtswidrigen Vorgangsweise der Behörde 1. Instanz unter einem auch der Bundesminister für Finanzen und die Volksanwaltschaft verständigt werden, weil es nicht sein kann, dass es zu Lasten des Berufungswerbers geht, wenn die Finanzbehörde nicht in der Lage ist, den Bescheidadressaten ordnungsgemäß und explizit anzugeben. Es werden auch entsprechende amtschaftsrechtliche Ansprüche vorbehalten. Bemerkt wird, dass auch nur ein Bescheid ergangen ist und die Behörde offensichtlich nicht weiß, wer nun Bescheidadressat gewesen ist. In der Berufungsvorentscheidung geht nämlich die Behörde davon aus, dass Bescheidadressat die Kanzleipartnerschaft gewesen war, während im Zurückweisungsbescheid vom 11.10.2010 von der Behörde davon ausgegangen wird, dass H=H.S. Adressat der Berufung gewesen war und dass hier lediglich aufgrund des Vollmachtsverhältnisses an die Kanzleipartnerschaft zugestellt wurde.“

Hier scheinen nach den Berufungsanträgen und dem Datum die Namen des Herrn „H.S.“ und die „Rechtsanwaltspartnerschaft X.X. & Y.Y.“ auf.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 246 Abs. 1 BAO](#) – die Ausnahmen nach Abs. 2 liegen hier nicht vor – ist zur Einbringung einer Berufung jeder befugt, an den der Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Das ist derjenige, der im Spruch des Bescheides genannt ist unter der weiteren unabdingbaren Voraussetzung, dass ihm gegenüber der Bescheid wirksam geworden ist, dass der Bescheid ihm zugestellt wurde.

Gemäß [§ 97 Abs. 1 erster Satz BAO](#) werden Erledigungen dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekannt gegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Da der Bescheid eine der Rechtskraft fähige, förmliche, hoheitliche Willensäußerung einer Abgabenbehörde für den Einzelfall darstellt, hat er, wie [§ 93 Abs. 2 BAO](#) ausdrücklich normiert, im Spruch die Person zu nennen, an die er ergeht. Nach der Anordnung des [§ 243 BAO](#) ist gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird. Zur Einbringung ist im Grunde des [§ 246 Abs. 1 BAO](#) jeder befugt, an den der Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Berufungswerber

kann somit nur der sein, dem der Bescheid wirksam bekannt gegeben wurde und für den der Bescheid auch inhaltlich bestimmt ist.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Berufung der X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft gegen den Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010. Bescheidadressat des angefochtenen Zurückweisungsbescheides des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 11. Oktober 2010 ist Herr H.S.. Die Zustellung dieses Zurückweisungsbescheides erfolgte an die Bevollmächtigte Rechtsanwaltspartnerschaft. Dass Bescheidadressat hier Herr H.S. ist, ergibt sich eindeutig aus dem Adressfeld dieses Bescheides, welches lautet:

„Herrn
H.S.
vertr. d.“

Aus diesem Adressatenbereich des Bescheides ist klar und eindeutig ersichtlich an wen dieser Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 ergangen ist und für wen er nach seinem Inhalt bestimmt ist. Auf keinen Fall erging dieser Bescheid an die X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft. Die Zustellung des Bescheides an die X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft erfolgte auf Grund des bestehenden Vollmachtsverhältnisses. Zur Einbringung einer Berufung gegen diesen Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 war nur Herr H.S., an den, nach der klaren und eindeutigen Gestaltung des Adressfeldes des Bescheides, dieser Bescheid ergangen ist, berechtigt. Die Berufung des Herrn H.S. gegen diesen Bescheid ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Da die Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 auch von der X.X. & Y.Y.

Rechtsanwaltspartnerschaft eingebracht wurde, an welche der Bescheid nach der klaren und eindeutigen Gestaltung des Adressfeldes nicht ergangen ist, wurde die Berufung auch von einer Person, nämlich der X.X. & Y.Y. Rechtsanwaltspartnerschaft, erhoben, die dazu nicht befugt war. Wird eine Berufung von einem hiezu nicht Legitimierte eingebracht, so ist sie gemäß [§ 273 Abs. 1 lit. a BAO](#) zurückzuweisen. Da hier die Berufung auch von einer zur Erhebung der Berufung nicht befugten Person eingebracht wurde, erfolgte die Zurückweisung der Berufung vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel mit Zurückweisungsbescheid vom 11. März 2011 zu Recht.

Da im vorliegenden Fall nach der eindeutigen Aktenlage (im Adressfeld der Bescheide tritt eine Änderung nicht ein) kein weiteres Vorbringen vorstellbar ist, das zu einem anderen Ergebnis führen können, konnte von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 4. Oktober 2011